

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 77 (1999)
Heft: 12

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

unehrlicher Finder oder Dieb eine ec-Karte mit anderen Dokumenten finden oder stehlen würde, würde ich zuallererst versuchen, mit dem Geburtsdatum der betreffenden Person das entsprechende Konto zu «schröpfen». Wählen Sie das Geburtsdatum Ihres Lebenspartners oder einer anderen, Ihnen nahestehenden Person. Dies hat zwei Vorteile:

- Sie haben eine PIN-Nummer, die nicht sehr leicht von einer unberechtigten Person erraten werden kann, und
- Sie vergessen das Datum nie mehr.

Zum Schluss kann ich Ihnen nur das sagen: Packen Sie die grosszügige Offerte und lassen Sie Ihr Sparheft in ein Sparkonto umwandeln. Über weitere Möglichkeiten, die Ihnen dabei offen stehen, informiert Sie Ihre Bank gerne.

Dr. Emil Gwalter

Recht

Streit in Erbengemeinschaft

Nach dem Tode meines Mannes entschlossen sich unsere drei Kinder für eine Erbengemeinschaft, welche ihrer Meinung nach die steuergünstigste Variante war. Ein Sohn musste vier Jahre nach der Gründung eines eigenen Hausstandes dafür kämpfen, dass eine Teilungsrate freigegeben wurde. Eine zweite Teilungsrate scheitert an der Weigerung des anderen Sohnes, die für einen Ausgleich nötige Barzahlung zu leisten. Er ist auch nicht bereit, mit seinen Geschwistern zu reden, und lehnt auch einen neutralen Gesprächsleiter ab. Er weiss auch, dass die Kasse der Erbengemeinschaft nicht mehr liquid ist und die beiden anderen Kinder nicht mehr bereit sind, Rechnungen

der Erbengemeinschaft privat zu begleichen. Kann die Unterschrifts-Vollmacht, welche dem jüngeren von den Geschwistern – um den Geschäftsverkehr zu vereinfachen – zugestanden wurde, zurückgezogen werden?

Bevor ich Ihre konkreten Fragen beantworte, gebe ich Ihnen ein paar allgemeine Hinweise aufgrund Ihrer Ausführungen:

Wenn mehrere Erben den Erblasser beerben, so bilden sie von Gesetzes wegen eine Erbengemeinschaft. Die Kinder haben sich somit nicht zur Erbengemeinschaft «entschlossen», vielmehr haben sie sich entschlossen, die Erbengemeinschaft fortzuführen und die Erbteilung hinauszuschieben. Jeder Miterbe kann im Übrigen jederzeit die Teilung der Erbschaft verlangen.

Offenbar wurde ein Teil der väterlichen Erbschaft geteilt, doch besteht für die restliche Erbschaft die Erbengemeinschaft weiter. Die Schulden der Erbengemeinschaft sind von allen Miterben gemeinsam zu bezahlen. Wenn somit ein Miterbe – Ihr jüngerer Sohn oder die Tochter – Ausgaben beglichen hat, die die gesamte Erbengemeinschaft betrafen, so hat der die Schuld tilgende Miterbe ein entsprechendes Rückforderungsrecht gegenüber der Erbengemeinschaft.

Ihre Frage, ob der ältere Sohn dem jüngeren die erteilte Vollmacht widerrufen kann, muss ich bejahen. Damit könnte allerdings dann die Erbengemeinschaft handlungsunfähig werden, wenn sich die Geschwister untereinander nicht einig werden können. Jeder Miterbe könnte in einem solchen Fall die Einsetzung eines Erbenvertreters beantragen. Dessen Aufgabe wäre aber im Wesentlichen die Verwaltung und nicht die Teilung der Erb-

schaft, und es dürfte einleuchten, dass die Einsetzung eines Erbenvertreters Kosten verursacht. Zudem kann jeder Miterbe jederzeit die Teilung der Erbschaft durch den Richter beantragen, was ebenfalls mit Kosten verbunden wäre. Wenn es keine andere Lösung gibt, so bliebe nur dieser Weg der Teilungsklage. Der Umstand, dass Ihr älterer Sohn den vemünftigen Vorschlag ablehnt, einen neutralen sachkundigen Vermittler einzusetzen, um zu versuchen, eine einvernehmliche Teilung der Erbschaft vorzunehmen, scheint darauf hinzudeuten, dass leider nur noch das gerichtliche Teilungsverfahren offen bleibt.

Generalvollmacht

Mein Sohn verlässt die Schweiz für drei bis vier Jahre und möchte mir zur Erledigung seiner Geschäfte (Bank, Post, Behörden,

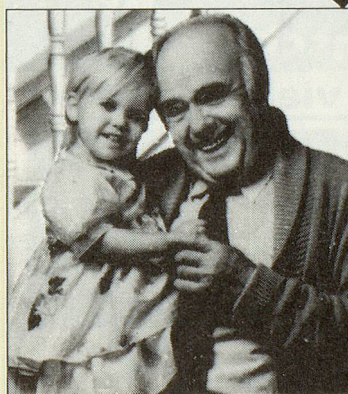
Vereine usw.) Generalvollmacht erteilen. Können Sie mir einen Mustertext für eine solche Vollmacht zukommen lassen?

Ein möglichst vereinfachter Text einer Generalvollmacht könnte etwa wie folgt lauten:

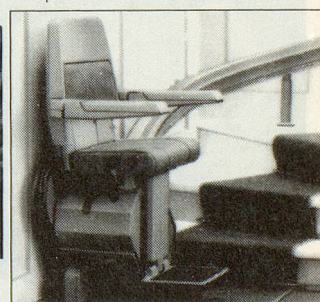
«Der Unterzeichnete (Sohn), geboren, wohnhaft, ernennt hiermit zu seinem Generalbevollmächtigten seinen Vater, (Name), geboren, wohnhaft, und erteilt ihm Vollmacht und Gewalt, ihn in seinen sämtlichen Angelegenheiten jeder Art rechtlich zu vertreten, soweit dies zulässig ist. Dies gilt auch für den Fall, dass der Unterzeichnete infolge Unfall, Krankheit oder aus sonstigen Gründen vorübergehend handlungsunfähig sein sollte. Ort, Datum, Unterschrift.»

Dr. iur. Marco Biaggi

Ein Treppenlift...
damit wir es bequemer haben!
«Wir warteten viel zu lange»



- für Jahrzehnte
- passt praktisch auf jede Treppe
- in einem Tag montiert



sofort Auskunft
01/920 05 04

Bitte senden Sie mir Unterlagen
Ich möchte einen Kostenvoranschlag

Name/Vorname _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

ZL.Dez.99

Die Spezialisten für
Treppenlifte
innen und aussen

HERAG AG

Tramstrasse 46
8707 Uetikon a/See